



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 15.05.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 04.05.2026, Nr. 31 – 0831 **184**
- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 12.05.2026, Nr. 31 – 0831 **185**

Stadt Abensberg

- Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg **186**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.5-610-21/2 D 06 **192**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-
Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 nach § 13 a
BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-17-PJ **195**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der
Hemauer Straße – Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan
der Innenentwicklung
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/119 **198**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ durch ein vorhabenbezogenes
Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/45 **200**
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben);

Markt Painten

- Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts **202**

Sonstige

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenbug für das Haushaltsjahr 2026 **204**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2026 **206**
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2026 **208**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 04.05.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

18. bis 20. Mai 2026

im südwestlichen Landkreis Kelheim (Dürnbucher Forst) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 04.05.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 12.05.2026, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

17. bis 24.06.2026

im westlichen Landkreis Kelheim (zwischen Kelheim und Aiglsbach) Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 12.05.2026
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten Abensberg.

**§ 1
Grundsätzliches**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Stadt Abensberg die drei städtischen Kindergärten

„Fridolins Kindernest“, Am Anger 32, Sandharlanden, 93326 Abensberg
„Kindergarten Regenbogenland“, Freibadweg 2a, 93326 Abensberg,
„Kindergarten Lummerland“, Römerstraße 18, 93326 Abensberg,

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Stadt Abensberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**§ 3
Beiräte**

- (1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

**§ 4
Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindergartenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am darauffolgenden 31. August.

- (3) „Aufgenommen werden Kinder, die in Abensberg wohnhaft sind. Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so erfolgt die Platzvergabe nach der in der Anlage aufgeführten Matrix mit dazugehörigem Punktesystem, die dementsprechend Bestandteil dieser Satzung ist. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Aufforderung entsprechende Belege vorzulegen.“
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Abensberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Abensberg wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Abensberg wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) erkennbar ist, dass die Personenberechtigten an einer gemeinsamen, zielführenden Zusammenarbeit mit der Einrichtung nicht interessiert sind.
- (2) Vor dem Ausschluss ist eine schriftliche Verwarnung notwendig. Halten sich die Eltern weiterhin nicht an die Kindergartenregeln sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) vor dem endgültigen Ausschluss zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel von 07.00 bis 16.30 Uhr geöffnet. Aufgrund der pädagogischen Konzeptionen der drei Kindergärten und der Einteilung sowie Betreuung in Gruppen bestehen folgende Öffnungszeiten: Kindergarten Lummerland: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Verlängerung zur Ganztagsgruppe, weitere halbstündliche Buchung bis 16.30 Uhr möglich. Möglichkeit die Frühgruppe ab 7.00 Uhr zu buchen. Nachmittagsgruppe von 12.30 – 16.30 Uhr bei Bedarf.

Kindergarten Regenbogenland: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Verlängerung zur Ganztagsgruppe, weitere stündliche Buchung bis 16.30 Uhr möglich. Nachmittagsgruppe von 12.30 – 16.30 Uhr.

Kindergarten Sandharlanden: Vormittagsgruppe von 7.30 – 12.30 Uhr. Weitere stündliche Buchung bis 14.30 Uhr möglich. Möglichkeit die Frühgruppe ab 7.00 Uhr zu buchen. Nachmittagsgruppe von 12.30 – 16.30 Uhr bei Bedarf.

Ein durchgehender Besuch mit Mittagsverpflegung erfolgt in allen Einrichtungen.

- (2) Die Kinder sollen nicht später als eine Stunde nach der Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Im Rahmen des Kindergartenjahres werden mit dem Träger 15 Schließtage in den Sommerferien vereinbart. Im Einvernehmen mit dem Elternbeirat werden 12 weitere Schließtage festgesetzt. Die Betreuung während den Schließzeiten in den Sommerferien ist im Rahmen einer Notgruppe ab 8 Kindern sichergestellt.“
- (4) Die Kindergärten bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am Hl. Abend und an Silvester geschlossen.

§ 9 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, müssen ab einer Buchungszeit bis mind. 14.00 Uhr oder länger im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Englisch im Kindergarten

Die Stadt Abensberg bietet in den Kindergärten je Woche in jeder Gruppe 2 Stunden Englisch-Unterricht à 60 Minuten an.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

§ 12 Aufsichtspflicht

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindergärten zu sorgen. Dies schließt das Bringen zu und von den Gruppenräumen mit ein. Bei Veranstaltungen innerhalb der Einrichtungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt Abensberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Abensberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Abensberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Abensberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindergärten oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Abensberg für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2021 mit Änderungen vom 25.11.2022 sowie 01.06.2023 außer Kraft.

Abensberg, 08.05.2026

Stadt Abensberg

(Dr. Resch)
1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.5-610-21/2 D 06

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.07.2025 mit Beschluss Nr. 148 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, durch Deckblatt Nr. 06 im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

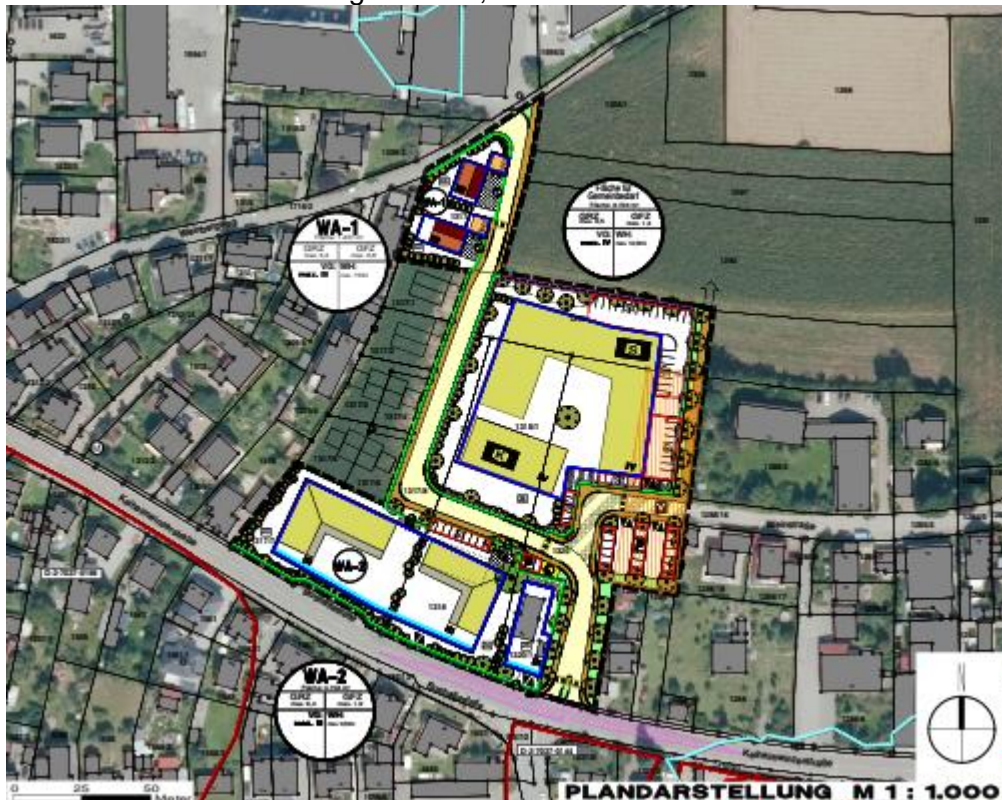
Das Plangebiet, das östlich des Weinbergweges und nördlich der Kelheimwinzerstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1292 Teilfläche, 1317, 1317/7, 1317/8, 1318, 1381/1, 1320 und 1320/1 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 1,7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: durch den Weinbergweg mit Fl. Nrn 1718/2, sowie durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1317 und 1292 der Gemarkung Kelheim;

Im Osten: durch östliche Grundstücksgrenzen des Grundstückes Fl. Nr. 1320 Gemarkung Kelheim;

Im Süden: durch die Kelheimwinzerstraße mit Fl. Nr. 1795/9 der Gemarkung Kelheim;

Im Westen: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1317, 1317/7 und 1317/8 der Gemarkung Kelheim;



Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Anlass und Zielsetzung der Änderung ist eine in Bereichen notwendige Umplanung der Straßenführung der neugeplanten Erschließung, die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkflächen, vor allem im Bereich der Kinderbetreuung sowie der Seniorenpflegeeinrichtung, die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücksflächen der Senioreneinrichtung sowie entlang der Kelheimwinzerstraße zur besseren baulichen Ausnutzung dieser Flächen sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Norden mit verkehrlicher Anbindung an den Weinbergweg sowie der damit verbundenen Bereitstellung von 2 zusätzlichen Baugrundstücken.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt 05 erfolgt nun durch ein Deckblatt Nr. 06 entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Beteiligung nach § 13a Abs.3 Nr. 2 BauGB, zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, durch Deckblatt Nr. 06, und die Information wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung äußern kann, fand von 06.03.2026 – 27.03.2026 statt.

Während dieser Beteiligungsfrist wurden bei der Stadt Kelheim weder Einwendungen noch Anregungen eingereicht.

Die Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim erfolgt erforderlichenfalls im Wege der Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt Nr. 06 wurde gegenüber dem Vorentwurf geringfügig geändert und mit Bauausschussbeschluss Nr. 217 vom 03.11.2025 für die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 gebilligt.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2025 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 06“ nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter <https://www.kelheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kelheim, den 11.05.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-17-PJ

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße – Überarbeitung“ nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

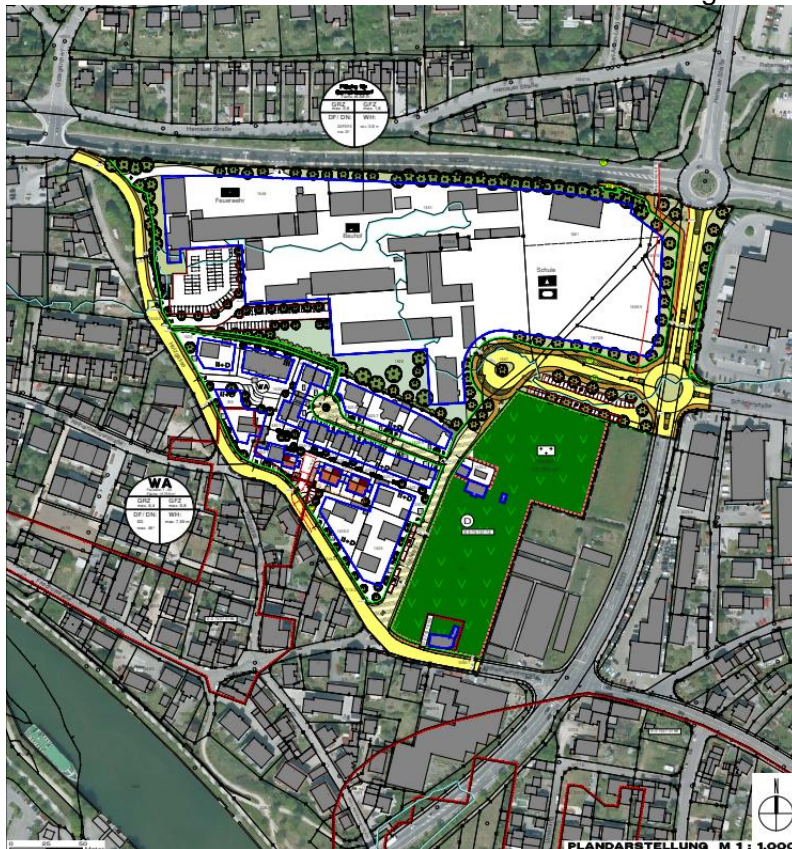
Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 19.09.2023 mit Beschluss Nr. 223 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße Überarbeitung“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße Überarbeitung“, fand von 20.03.2024 – 24.04.2024 statt.

Der Entwurf des zum Bebauungsplanes Nr.17 „An der Hemauer Straße Überarbeitung“ wurde gegenüber dem Vorentwurf aufgrund der Abwägungsbeschlüsse und dem Billigungsbeschluss vom 20.04.2025 bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches, der Ergänzung von Festsetzungen und Hinweisen in Teilbereichen überarbeitet.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das sich südlich der St 2230, westlich der St 2233 und nördlich der Kelheimwinzerstraße befindet, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 343/55 T., 344/8, 378, 393, 393/1, 393/2, 395, 1216/2 T, 1590/7, 1607/5, 1609/3, 1609/5, 1613/6, 1614, 1624/2, 1624/10, 1625, 1625/1, 1625/3, 1625/5, 1625/6, 1625/7, 1625/8, 1625/9, 1625/10, 1625/11, 1625/12, 1625/13, 1625/14, 1625/15, 1625/16, 1625/17, 1625/18, 1625/19, 1625/20, 1626, 1626/2, 1628, 1628/2, 1628/4, 1628/8, 1643/2 T., 1648, 1651, 1657, 1657/3, 1661, und 1672/6 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca.9 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:



Lageplan – Änderungsbereich

Der Änderungsbereich wird dabei wie folgt begrenzt:

Im Norden: Staatsstraße St 2230 (Fl.Nr. 343/4 der Gemarkung Kelheim),
Im Westen: Holzgasse (Fl.Nr. 1643/2 der Gemarkung Kelheim),
Im Süden: Kelheimwinzerstraße, Fl.Nr. 1216/2 der Gemarkung Kelheim),
Im Osten: Staatstraße St 2233 (Fl.Nr. 1853/3 der Gemarkung Kelheim), östl. Grundstücksgrenze alter Friedhof, (Fl. Nr. 378 der Gemarkung Kelheim)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße“ stehen an mehreren Standorten einige bauliche Veränderungen an, die es erfordern, den Bebauungsplan als bauplanungsrechtliche Grundlage auf diese zukünftigen Entwicklungsmaßnahmen städtebaulich auszurichten.

Im Einzelnen betrifft dies folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Kreisverkehrs am Kreuzungsbereich der Schäfflerstraße zur Bahnhofstraße (St 2230) mit Anbindung an das Schulgelände der Grundschule-Nord,
- Errichtung zusätzlich erforderlicher Fußwegeverbindungen sowie Parkräume zum Ausbau sowie zur Umstrukturierung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- Erweiterung des Schulgeländes der Grundschule-Nord für einen erforderlichen Ausbau sowie Integration einer Ganztagsbetreuung,
- Neuordnung sowie planungsrechtliche Absicherung der städtischen Bauhofflächen,
- Schaffung von städtebaulich verträglichen Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes,
- Aktualisierung sowie Neuausrichtung der gesamten textlichen und planlichen Festsetzungen auf die aktuelle Planungssituation.

Die rechtlich zwingend notwendige Überarbeitung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wird gleichzeitig dazu genutzt, den aus dem Jahre 1987 stammenden Bebauungsplan auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiterzuentwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB gelten, und aus diesem Grund von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB verzichtet wurde. § 4 c ist nicht anzuwenden. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorha-

bens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von 20.03.2024 bis einschließlich 24.04.2024 durchgeführt. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden dann vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 20.04.2026 behandelt und gerecht miteinander und gegeneinander abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ wurde vom Bauausschuss der Stadt Kelheim in seiner Sitzung am 20.04.2026 für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 17 „An der Hemauer Straße - Überarbeitung“ mit den eingearbeiteten Änderungen nebst Begründung liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit von

18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter <https://www.kelheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kelheim, den 11.05.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/119

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

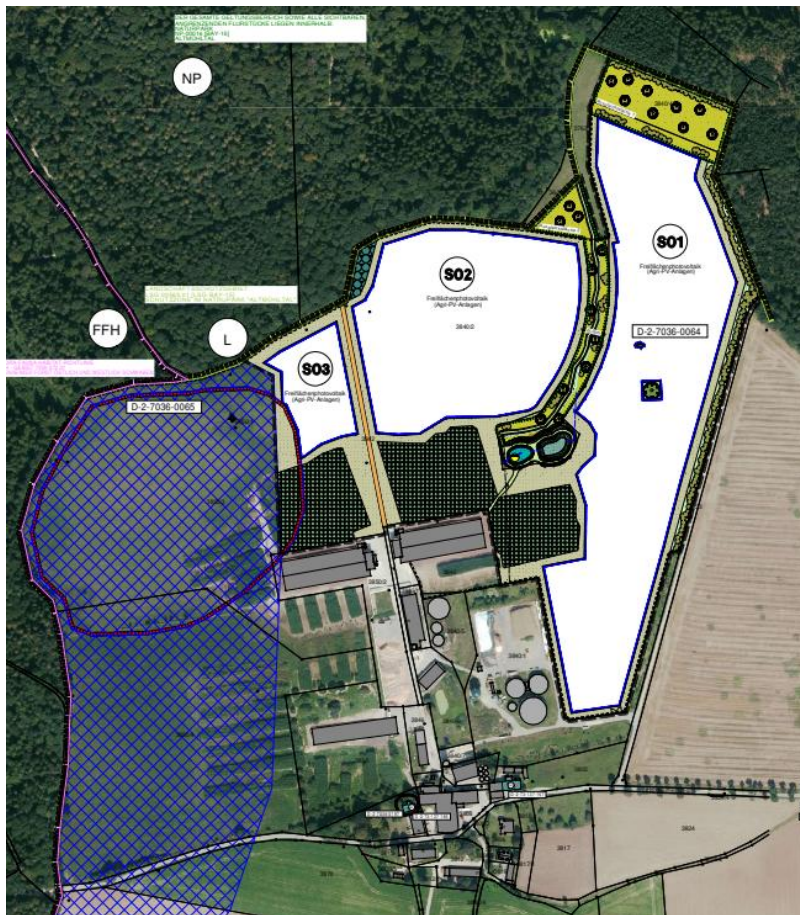
Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ durch ein vorhabenbezogenes Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.10.2025 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ durch ein Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen und den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes am 20.04.2026 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft-Gut Schwaben“, Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen. Die Umsetzung dieser Sondernutzung erfolgt dabei auf einer Teilfläche der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen der Legehennenhaltung der Fa. Bavaria Ei GmbH und stellt somit auf diesen Flächen eine Ergänzungsnutzung zu Gunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien dar, die sich sinnvoll und unproblematisch mit der landwirtschaftlichen Nutzung am Standort vereinbaren lässt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Fl.Nr. 3840/4, 3840/3, 3842 (TF), 3840/2, 3850/3 (TF), jeweils der Gemarkung Stausacker mit einer Fläche von insgesamt 23,85 ha. Es werden dabei die betreffenden Sondergebietsflächen in drei Teilbereiche des SO 1 bis SO 3 untergliedert und hierfür ein erforderlicher Bauraum für die Modulaufländerung geschaffen. Die hierfür vorgesehen Konstruktion erfolgt dabei in einer senkrechten Aufländerung in 90° mit einer Höhe von max. 4,50 m als Moduloberkante sowie einem Reihenabstand von 8,0 m. Die Gesamtleistung der Anlage beläuft sich auf 8,12 MW.



Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 45 erfolgt im Parallelverfahren.

Der in der Planung beinhaltete Umweltbericht betrachtet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes für Mensch, Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter, Flora-Fauna Habitats und Vogelschutzgebiete sowie deren Wechselwirkungen. Weiterhin werden im Umweltbericht die Aspekte Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, sowie die Darstellungen in Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Planungen betrachtet.

Der Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 119 „SO Landwirtschaft Gut Schwaben“ durch ein Deckblatt Nr. 01 „Agri-PV Gut Schwaben“ inklusive Begründung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter <https://www.kelheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 29, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kelheim, den 11.05.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-20/45

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben);

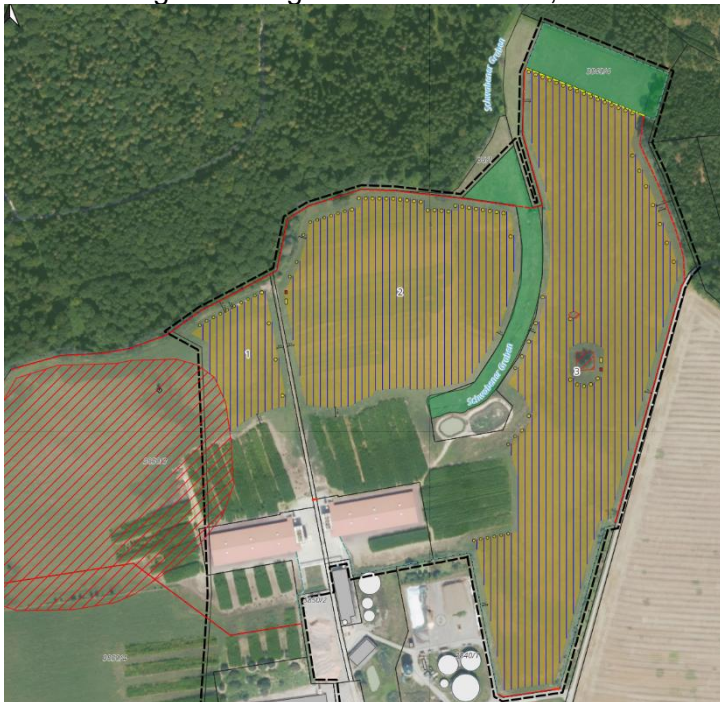
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 27.10.2025 die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben) beschlossen und den Vorentwurf am 27.04.2026 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 45 für den Bereich „Agri-PV Gut Schwaben“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung erneuerbarer Energien, hier einer Agri-Freiflächenphotovoltaikanlage, geschaffen. Die Umsetzung dieser Sondernutzung erfolgt dabei auf einer Teilfläche der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen der Legehennenhaltung der Fa. Bavaria Ei GmbH und stellt somit auf diesen Flächen eine Ergänzungsnutzung zu Gunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien dar, die sich sinnvoll und unproblematisch mit der landwirtschaftlichen Nutzung am Standort vereinbaren lässt.

Im Ergebnis wird hierdurch ein klima- und umweltschonender Beitrag für die Energiegewinnung durch regenerative Energien geleistet. Dies wird von der Stadt Kelheim ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke der Fl.Nr. 3840/4, 3840/3, 3842 (TF), 3840/2, 3850/3 (TF), jeweils der Gemarkung Stausacker mit einer Fläche von insgesamt 23,85 ha. Es werden dabei die betreffenden Sondergebietsflächen in drei Teilbereiche des SO 1 bis SO 3 untergliedert und hierfür ein erforderlicher Bauraum für die Modulaufständerung geschaffen. Die hierfür vorgesehen Konstruktion erfolgt dabei in einer senkrechten Aufständerung in 90° mit einer Höhe von max. 4,50 m als Moduloberkante sowie einem Reihenabstand von 8,0 m. Die Gesamtleistung der Anlage beläuft sich auf 8,12 MW.



Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes Deckblatt Nr. 45 (Agri-PV Gut Schwaben) inklusive Begründung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltbericht liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

18.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter <https://www.kelheim.de/amtliche-bekanntmachungen/> öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN-Normen und VDI-Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, oder auch im Rahmen eines außerhalb der Öffnungszeiten vereinbarten Termins im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@kelheim.de übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim.

Über die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Kelheim. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kelheim, den 11.05.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Painten erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister, der ersten Bürgermeisterin (§ 4) und **14** ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und **4** ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **40,00 €** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats, eines Ausschusses oder für Fraktionsführerbesprechungen. Für die digitale Ausstattung erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderates eine pauschale Gesamtentschädigung in Höhe von **600,00 €**. Dieser Betrag wird zu Beginn der Wahlperiode aus-

bezahlt. Die Sprecher der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen erhalten für den ihnen in ihrer Funktion entstehenden Aufwand als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich **5,00 €** pro Fraktionsmitglied (die Auszahlung erfolgt jeweils Mitte des Jahres in einer Summe).

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister, die erste Bürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6. Mai 2020 (Kr.Abl. Nr. 10/2020, S. 153), in den Änderungsfassungen vom 15. Juni 2023 (Kr.Abl. Nr. 22/2023, S. 247) und 11. Juli 2024 (Kr.Abl.Nr. 18/2024, S. 270) außer Kraft.

Painten, den 6. Mai 2026

MARKT PAINTEN

Raßhofer
1. Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

H A U S H A L T S S A T Z U N G des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.670.100,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 96.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der gesamte ungedeckte Bedarf des Schulverbandes Siegenburg beträgt 1.376.600,00 €. Die Verteilung erfolgt auf die Gesamtzahl der Schüler der Herzog-Albrecht-Schule (377 Schüler zum Stichtag 01.10.2025). Ein Betrag in Höhe von 796.018,00 € wird von den Wohnsitzgemeinden der Grundschulkinder in Form einer Kostenerstattung gedeckt.

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 549.752,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 30.830,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2025) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 159 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

3.457,56 €	Verwaltungsumlage
193,90 €	Investitionsumlage
<hr/>	
3.651,46 €	Gesamtumlage
<hr/> <hr/>	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Siegenburg, den 05.05.2026

SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Johann BERGERMEIER
Erster Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 14.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.859.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.926.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 700.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Kelheim, den 08.05.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 08.05.2026 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 08.05.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2026

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.05.2026 (Zeichen RNB-12.KR-1444.36-1-13-5) die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	6.063.000,00 €
in den Aufwendungen mit	<u>9.693.000,00 €</u>
Ergebnis	-3.630.000,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.420.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Bad Gögging werden in Höhe von 1.120.000,0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung 2.400.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60% =	€ 1.440.000,00
Landkreis Kelheim	20% =	€ 480.000,00
Stadt Neustadt a. d. Donau	20% =	€ 480.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf € 1.010.500,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.
Landshut, den 06.05.2026

gez

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident